2. Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder sind auf einem Meldescheine derart zu melden, daß lediglich die Personalien (Ziffer 4) des Haushaltungsvorstandes und seiner Ehefrau anzugeben sind, während die begleitenden gleichnamigen, minderjährigen Kinder nur der Zahl nach zu nennen sind. Im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

3. Durch Ortspolizeiverordnung kann für Betriebe, die einer Gast- oder Schankwirtschaftserlaubnis bedürfen, vorgeschrieben werden, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden des Tages bei der Meldebehörde eintreffen.

4. Der Meldeschein (kleiner Meldeschein) muß folgende Angaben enthalten:
a) Vor- und Zuname (bei Frauen auch den Geburtsnamen),
b) Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),
c) Geburtstag,
d) Geburtsort und Kreis (wenn im Auslande Staat),
e) Staatsangehörigkeit,
f) Wohnort und Kreis (wenn im Auslande Staat), sowie Wohnung, Straße, Hausnummer.

5. Die aufgenommenen Personen sind verpflichtet, dem Wohnungsgeber die erforderlichen Angaben (Ziffer 4 a bis f) zu machen.

6. Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern, Pensionen, möblierten oder unmöblierten Zimmern die Dauer von drei Monaten, so muß der Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach Ablauf des dreimonatigen Aufenthaltes die große Meldung (§§ 2, 5; Meldeschein Muster a) unter Angabe des Tages des Zuzuges erstatten. Die Abmeldung (§ 3; Meldeschein Muster b) hat in gleicher Weise durch den Wohnungsnehmer binnen einer Woche nach dem Abzuge zu erfolgen.

§ 8.

1. Die Gastwirte (Inhaber oder Leiter von Gastwirtschaften, Herbergen, Pensionaten, Fremdenheimen oder sonstigen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen) — bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten natürlichen Personen oder deren Beauftragten — sind verpflichtet, ein Fremdenbuch in Buch-, Block- oder Karteiform zu führen, das nach Muster f Spalten über die Personalien der Fremden gemäß § 7 Ziffer 4 a bis f sowie den Tag der Ankunft und der Abreise enthalten muß.

2. Die Eintragung der Personalien in das Fremdenbuch ist unverzüglich nach der Aufnahme der Fremden mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen und von den aufgenommenen Personen, bei Familien vom Haushaltungsvorstande, mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterzeichnen. Verweigert ein Fremder die erforderlichen Personalangaben (§ 7 Ziffer 5) oder seine Unterschrift, so hat der Gastwirt usw. unverzüglich der Meldebehörde Anzeige zu erstatten.

3. Der Tag der Abreise des Fremden ist von dem Gastwirte usw. (Ziffer 1) unverzüglich im Fremdenbuch zu vermerken.

4. Der Gastwirt usw. (Ziffer 1) ist verpflichtet, das Fremdenbuch auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen. Die Fremdenbucheintragungen sind zwei Jahre über den Abreisetag hinaus aufzubewahren.

B. In Krankenhäusern und Anstalten aufgenommene Personen.

§ 10.

Die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungs-, Irren-, Heil- und Bewahranstalten sowie deren beauftragte Vertreter sind verpflichtet:
a) den Zu- und Abgang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde nach der im § 7 Ziffer 4 beschriebenen Form (Muster e) in einfacher Ausfertigung zu melden,
b) ein Aufnahmebuch, das die Angaben § 7 Ziffer 4 enthält, nach Muster g zu führen, welches der Polizei auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Reichs-, Staats- und Provinzialbehörden

Berlin:

Auswärtiges Amt, Berlin W 8, Wilhelmstr. 74/76.

Reichsministerium des Innern, Berlin NW 40, Platz der Republik 6, Moltkestr. 5.

Reichsgesundheitsamt, Berlin NW 87, Klopstockstraße 18.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Berlin-Charlottenburg, Marchstr. 25 und Werner-Siemens-Str. 8/12, 27/28.

Chemisch-Technische Reichsanstalt, Berlin-Plötzensee, Am Tegeler Weg, Spandauer Schiffahrtskanal.

Bundesamt für das Heimatwesen, Berlin NW 40, Moltkestr. 5.

Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Berlin-Spandau, Schmidt-Knobelsdorff-Str. 31.

Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung, Berlin NW 7, Unt. d. Linden 38.

Reichskunstwart, Berlin NW 40, Platz der Republik 6.

Film-Oberprüfstelle, Berlin NW 40, Platz der Republik 6.

Reichsfinanzministerium, Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2, Wilhelmstr. 60/62, sowie Kaiserhofstraße 1/3, Berlin SW 68, Schützenstr. 3.

Reichsmonopolamt für Branntwein, Berlin W 9, Schellingstr. 14/15.

Reichswehrministerium, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 38/42.

Reichsjustizministerium, Berlin W 9, Voßstr. 5.

Reichspatentamt, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97/103.

Reichswirtschaftsministerium, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

Statistisches Reichsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194.

Reichswirtschaftsgericht, Berlin-Charlottenburg, Witzlebenstr. 4/10.

Reichsarbeitsministerium, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35.

Reichsversicherungsamt, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 26.

Reichspostministerium, Berlin W 8, Leipziger Straße 14/18 u. Mauerstr. 69/75.

Berlin:

Reichsverkehrsministerium, Berlin W 8, Wilhelmstraße 80.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Berlin W 8, Voßstr. 35.

Reichsbank, Berlin SW 111, Jägerstr. 34/36.

Breslau:

Hauptversorgungsamt, Dominikanerplatz 6, ⊶ O 3403/3406.

Landesfinanzamt, Hardenbergstr. 9/11. ⊶ St 38211.

Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Zweigstelle Breslau, Matthiasstr. 1. ⊶ R 582.

Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Schlesien, Reichspräsidentenplatz 20. ⊶ St 30188.

Schlesische Auswanderer-Beratungsstelle, Friedrichstraße 3. ⊶ St 37543.

Gerichtsärztlicher Ausschuß für die Provinz Niederschlesien (bisher Provinzial-Medizinalkollegium), Lessingplatz.

Landeskulturamt für die Provinzen Nieder- u. Oberschlesien, Charlottenstr. 28. ⊶ St 35307.

Landesversicherungsanstalt Schlesien, Höfchenplatz 8.

Landwirtschaftskammer Niederschlesien, Matthiasplatz 5.

Niederschles. Provinzial-Feuersozietät, Gartenstraße 76/78.

Niederschlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt, Tiergartenstr. 55/57.

Oberbergamt, Reichspräsidentenplatz 20.

Oberlandesgericht, Ritterplatz 15. ⊶ R 9231 und 9236.

Oberpräsidium der Provinz Niederschlesien, Neumarkt 1/8. ⊶ O 5454/5457.

Oberstaatsanwaltschaft, Burgstr. 12 u. Ritterplatz 15.

Preußische Eichungsdirektion für die Provinz Schlesien, Vorwerkstr. 10. ⊶ 2188.

Preußisches Oberversicherungsamt Breslau, Oberversicherungsamt für den Reichsbahndirektionsbezirk Breslau und Versorgungsgericht Breslau, Neumarkt 1/8. ⊶ O 5454/5457.

Breslau:

Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik, Kronprinzenstr. 23/25.

Provinzialkommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler Schlesiens, Gartenstraße 74, Landeshaus.

Provinzialrat, Neumarkt 1/8.

Provinzialverwaltung der Provinz Niederschlesien, Gartenstr. 74, Landeshaus.

Provinzial-Schulkollegium für Niederschlesien, Neumarkt 1/8.

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung, Lessingplatz.

Schlesische Generallandschaftsdirektion, Taschenstraße 18.

Schlesisches Museum der bildenden Künste, Museumplatz.

Staatl. Medizinal-Untersuchungsamt, Klosterstraße 120.

Staatliches Wasserbauamt, Ritterplatz 4.

Staatsarchiv, Tiergartenstr. 13.

Bistums-Konsistorium, Domstr. 15.

Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Schlesien, Schloßplatz 8. ⊶ O 195/197.

Reichsbahndirektion, Malteserstr. 13.

Liegnitz:

Reichsdisziplinarkammer für den Regierungsbezirk Liegnitz, Goldberger Str. 40/44.

Oberpostdirektion Liegnitz.

Regierungspräsidium Liegnitz, Schloßplatz 1.

Bezirksausschuß für den Reg.-Bezirk Liegnitz, Schloßplatz 1.

Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Liegnitz, Schloßplatz 1.

Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät, Viktoriastraße 15.

Niederschlesische Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt, Viktoriastr. 15.

Provinzial-Flußbauamt, Göbenstr. 6.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id41490625X-19300000/36